



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Wirtschaft,
Personal und Kliniken

und

Stadtrat Detlev Bendel

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Revisionsausschuss

29. Oktober 2010

Druckerzeugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden

Beschluss-Nr.0142 vom 25.08.2010, (SV-Nr. 10-F-01-0068)

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, Auskunft darüber zu geben:
Ob seiner Ansicht nach § 6 des Hessischen Pressegesetzes auf sämtliche Druckerzeugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden (Stadt, städtische Gesellschaften, Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist) anzuwenden ist und falls ja, wann der Magistrat gedenkt in alle Druckerzeugnisse ein entsprechendes Impressum einzufügen.

Bericht:

Bisher wurde die Abbildung des Impressums nur in komplexen Druckwerken gemäß Pressegesetz durchgeführt, das heißt z.B., dass auch die Druckerei benannt wird. Bei einfachen Handzetteln wurde der Herausgeber und Artwork benannt. Bei Aufträgen, die extern an Dritte vergeben werden und von denen die Wiesbaden Marketing GmbH Kenntnis erlangt, wird ordnungshalber auf die Verwendung des Impressums gemäß Pressegesetz hingewiesen.

Der Magistrat ist der Ansicht, dass auf komplexen Druckerzeugnissen der Landeshauptstadt Wiesbaden ein Impressum, gemäß dem § 6 des Hessischen Pressegesetzes, ausgewiesen werden muss.

Diese Maßgabe sollte ab sofort bei der Neuauflage von Druckerzeugnissen Anwendung finden.

gez.